

Information für die Tierärzte

Für alle Leistungen, die im Rahmen der Bekämpfung von Tierkrankheiten durch das Land, Veterinärbehörde oder Tierseuchenkasse veranlasst werden, liegt als Abrechnungsgrundlage der einfache Satz der GOT zugrunde.

Zu Ihrer Information, beachten sie bitte unten angegebene Tabelle. Bei den dort aufgeführten Positionen handelt es sich um Leistungen, welche durch die Hessische Tierseuchenkasse, im Rahmen der Gebührenabrechnung für Blutentnahmen, an die Tierärzte erstattet werden.

Zur Abrechnung der Mehrwertsteuer mit 7% oder 19% MwSt. ist zu beachten,

dass eine Abrechnung nur dann mit 19% MwSt. abzurechnen ist, wenn es sich bei den Betrieben um sogenannte „Mastbestände“ handelt! Hierbei wird der **gesamte Betrieb** betrachtet.

Gebühren für Blutentnahmen

hier: Abrechnung mit der Hessischen Tierseuchenkasse (HTSK)

Die Abrechnung der Gebühren in der Tierseuchenbekämpfung erfolgt seit dem 01.01.2013 nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT). Nach den aktuellen Beihilferichtlinien trägt die HTSK die Kosten der **Blumentnahmen zur Untersuchung auf Aujeszky'sche Krankheit bei Schweinen sowie für Blutentnahmen zur Untersuchung auf Brucellose bei Schafen und Ziegen.**

Die HTSK erstattet für diese Leistungen den einfachen Satz nach GOT wie folgt:

- **Bestandsgebühr 16,03 €**
- **Blutprobe 3,85 €**
- **Probenversand 6,41 €**
- **Nadel für Blutentnahme 0,20 €**
- **Wegegeld nach § 9 GOT, bei Tag 2,30 Euro pro Doppelkilometer, mindestens jedoch 8,60 Euro***
- **Porto nach § 1 GOT**

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, hier:

Steuersatz für prophylaktische und therapeutische Leistungen nach tier-seuchenrechtlichen Vorschriften (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a UStG)

Erllass des Hessischen Minister der Finanzen vom 01.02.1984, Az.: 7234 A – 4 – II A 41

Leistungen, die unmittelbar der Förderung der Tierzucht dienen, unterliegen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a UStG der Umsatzsteuer nach dem ermäßigten Steuersatz. Hierzu zählen insbesondere die prophylaktischen und therapeutischen Maßnahmen zum Schutz des Zuchttierbestandes gegen ansteckende Krankheiten. Es wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften z.B. die vorgeschriebenen Untersuchungen auf Aujeszky'sche Krankheit und Brucellose **unmittelbar der Tierzucht dienen**, soweit durch sie Zuchttierbestände vor ansteckenden Krankheiten geschützt werden. **Deshalb ist für diese Leistungen nur der ermäßigte Satz der gesetzlichen Mehrwertsteuer (7%) anzusetzen**, es sei denn, es handelt sich um reine Mastbestände.

*Höchstsatz Wegegeld pro Tierhalter max. 100 Euro, Wegegeld über diesen Betrag gehen zu Lasten des Tierhalters.